

**7. FNP-Änderung,
für die Stadt Wasserburg am Inn,
Gewerbegebiet
"Staudham"**

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Planverfasser:



Dr. H. M. Schober
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Auftraggeber:
Stadt Wasserburg am Inn
Marienplatz 2
83512 Wasserburg am Inn

Auftragnehmer:
Dr. H. M. Schober
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH
Kammerhof 6
85354 Freising

Bearbeitung:
Dipl. Ing. A. Pöllinger
Dipl. Ing.(FH) H. Chaline
Dipl.-Biol. O. Fischer-Leipold

Freising, im Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2	Wirkungen des Vorhabens.....	3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	3
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	3
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	3
2.4	Reichweite der projektbezogenen Wirkungen	4
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	5
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
4.1.2.1	Säugetiere	7
4.1.2.2	Weitere Arten.....	9
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	10
5	Gutachterliches Fazit	20
6	Literaturverzeichnis.....	21

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	8
Tab. 2:	Seltene, gefährdete und sonstige bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumansprüchen bzw. deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind.....	12
Tab. 3:	Relevante Europäische Vogelarten im Untersuchungsraum	14

Verwendete Abkürzungen

Behörden:

BAYLFU Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

BAYSTMUG Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München (zuvor: BAYSTMLU = Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bzw. BAYSTMUGV = Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz)

UNB Untere Naturschutzbehörde

Sonstiges:

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU

VRL EU-Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wasserburg am Inn plant die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der neuen Ausweisung des "Gewerbegebietes Staudham".

Der Geltungsbereich für die FNP-Änderung hat eine Gesamtgröße von ca. 16.500 m².

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde von der Unteren Naturschutzbehörde die im Umweltbericht enthaltene artenschutzrechtliche Würdigung als unzureichend gesehen und die Vorlage einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gefordert, die hiermit vorgelegt wird. Zusätzlich zum Kiebitz sollen weitere Rote-Liste-Arten wie die Feldlerche, Wachtel und Weißstorch einbezogen werden.

In den vorliegenden "Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Eine Rechtsverordnung, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG weitere Arten unter Schutz stellt, die entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG in vergleichbarer Weise zu prüfen wären, wurde bisher nicht erlassen. Weitere Arten werden deshalb in der vorliegenden saP nicht behandelt.

Aktuell wird das betroffene Flurstück mit der Fl.-Nr. 1029, Gemarkung Attel, intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sonstige Strukturen oder Lebensräume sind nicht vorhanden. Im Norden verläuft die Bundesstraße B 304 bzw. die Münchner Straße. Westlich befindet sich das vorhandene Gewerbegebiet Staudham, das mit einer Feldhecke zum Geltungsbereich abgegrenzt ist. Südlich wird das Flurstück von einem Feldweg begrenzt. Östlich liegen ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

Eigene Bestandserhebungen:

- Faunistische Erfassungen Feldvögel am 25.03.2015, 14.04.2015, 30.04.2015, und 27.05.2015

Vorhandenes Datenmaterial:

- Kiebitzkartierung im Raum Wasserburg 2010 im Rahmen der Gelegeschutzmaßnahme Kiebitz (LANDSCHAFTSARCHITEKTUR NIEDERLÖHNER 2010)
- mündl. und schriftl. Mitteilungen Fr. REINELT, BÜRO NIEDERLÖHNER
- Biotopkartierung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 2013)
- Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Rosenheim, Stand 12/1995 (BAYSTMLU 1995).

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden ausgewertet:

- Auswertung der Datenbank des Bayer. Landesamtes für Umwelt zur saP für die Topografische Karte (TK25) im Untersuchungsraum (TK 7939).

1.3**Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung orientieren sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Fassung mit Stand 01/2015). Berücksichtigt sind weiterhin die Hinweise in der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU, Stand 2015) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung. Es erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Bayer. Landesamtes für Umwelt zur saP für die Topografischen Karte TK 7939.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

- Flächenbeanspruchungen erfolgen im Umgriff der geplanten Bauvorhaben und werden sich voraussichtlich auf die ausgewiesene Fläche begrenzen.
- Emissionen durch Baubetrieb incl. Zu- und Abfahrten (Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen) und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen).
- Baubedingte mittelbare Auswirkungen z. B. durch Lärm oder Schadstoffe wirken sich i. d. R. nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend und räumlich in den selben Lebensräumen auftreten, die auch durch die dauernd auftretenden betriebsbedingten Auswirkungen betroffen sind. Die baubedingten mittelbaren Auswirkungen können deshalb meist, mit Ausnahmen u. a. bei Arten, die besonders empfindlich gegenüber nur baubedingt auftretenden Wirkungen wie starke Erschütterungen, Staubeentwicklung, Störung durch die Anwesenheit von Personen, unter den betriebsbedingten mittelbaren Auswirkungen subsumiert werden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme:
Durch Versiegelung und dauerhafte Überbauung Verluste oder Beeinträchtigungen
- Barrierewirkungen und die Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Leitstrukturen ergeben sich bei dem Vorhaben nicht.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Lärm-, Licht-, Abgas- und sonstige Schadstoffemissionen:
Bei den zu erwartenden mittelbaren Auswirkungen sind im Wesentlichen Störungen in direkter Nachbarschaft zu möglichen Brut- und Nahrungshabitaten von geschützten Vogelarten relevant, die im Rahmen des allgemeinen Betriebs entstehen. Hier mindert die vorgesehene Pflanzmaßnahme im Osten des Baugebietes (7 m breiter Grünstreifen mit einer Feldhecke als Sichtschutz), die bereits vor Baubeginn unter Verwendung schnell wachsender Arten (Höhe 3 – 5 m) erfolgt, die Auswirkungen. Auf die Pflanzung von Großbäumen wird hier jedoch verzichtet, da diese als Ansitzwarten für Prädatoren dienen. Im Rahmen des zu erstellenden Bebauungsplanes wird die Erstellung eines wohldosierten Beleuchtungskonzeptes zur Verhinderung von Streu- und Blendlicht festgesetzt.
- Kollisionsrisiko:
Ein erhöhtes Kollisionsrisiko im Plangebiet für die relevanten Vogelarten ist gegenüber der Bestandssituation aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens nicht anzunehmen.

2.4 Reichweite der projektbezogenen Wirkungen

Nicht alle Arten/Artengruppen, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder zu vermuten sind, sind projektbezogenen Wirkungen ausgesetzt, da ihre Vorkommen, Lebensräume oder Wuchsorte

- außerhalb von Bereichen vorübergehender oder dauerhafter Inanspruchnahme liegen,
- außerhalb der artspezifischen Wirkräume von bau- und betriebsbedingten Emissionen liegen und
- eine Zerschneidung oder Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen auszuschließen ist.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Maßnahme S 1:** Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf Ackerflächen sowie ggf. erforderlicher Rodungsarbeiten angrenzender Bestände im bestehenden Gewerbegebiet:
 - Verluste von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln werden durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (1. März bis 30. September in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG) vermieden.
- **Maßnahme S 2:** Vermeidung von Störungen angrenzender Brut- und Nahrungshabitate:
 - Pflanzmaßnahme im Osten des Baugebietes: Pflanzung einer 7 m breiten Feldhecke als Sichtschutz unter Verwendung schnell wachsender Arten (Höhe 3 – 5 m). Auf die Pflanzung von Großbäumen wird verzichtet, da diese als Ansitzwarten für Prädatoren dienen.
 - Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes zur Verhinderung von Streu- und Blendlicht (Festsetzung auf Bebauungsebene).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Um Gefährdungen lokaler Populationen projektspezifisch betroffener europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, besteht seit der Neufassung des BNatSchG im Dezember 2007 die Möglichkeit, vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Lebensräume durchzuführen (CEF-Maßnahmen: *continuous ecological functionality-measures*).

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

Zur Sicherung des jetzigen Erhaltungszustandes des Kiebitzes sollen im näheren Umfeld der geplanten Baumaßnahme artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

- **Maßnahme C 1 / CEF:**

Auf Fl.Nr. 1021 (Teilfläche) und Fl.Nr. 1042 (Teilfläche), Gemarkung Attel, mit einer Flächengröße von ca. 0,74 ha.

Für die Fläche besteht eine dingliche Sicherung mit folgenden Bewirtschaftungspflichten:

 - Umbruch der Fläche im Herbst
 - Bewirtschaftungsruhe vom 10.03. bis 15.06.

- Anschließender Anbau von Zwischenfrüchten ist möglich.

Die ausgewählte Fläche liegt innerhalb des in den letzten Jahren regelmäßig von Kiebitzen besetzten Brutareals östlich des Gewerbegebiets und südlich der B 304. Mit den vorgegebenen Bewirtschaftungseinschränkungen steht die Fläche als Bruthabitat für den Kiebitz in jedem Jahr zur Verfügung.

- **Maßnahme C 2 / CEF:**

Maßnahme auf Fl.Nr. 1082, Gemarkung Attel, mit einer Flächengröße von ca. 0,86 ha.

Die Fläche wird als Dauergrünland genutzt. Sie wird bereits aktuell häufig zur Nahrungssuche von Kiebitzen genutzt, insbesondere wenn die Wiese frisch gemäht ist.

Vorgesehene Maßnahmen:

- Anlage einer Geländemulde (ca. 500 m²), Lehmschlag mit anschließender Verdichtung. In der Mulde kann nach längerem Regen Wasser stehen bleiben. Durch die entstehende Vernässung wird sich vor allem für Jungvögel die Nahrungssituation verbessern. Die Ansaat und Bewirtschaftung mit Grünland ist im Muldenbereich möglich. Hierbei ist zu beachten, dass zur Brutzeit der Aufwuchs niedrig ist. Es ist daher eine Herbstmahd erforderlich. Die früheste Mahd darf erst Mitte Juni erfolgen.
- Reduzierung der Düngung auf der übrigen Grünlandfläche.
- Bei Umbruch lediglich extensive Ackernutzung mit Anbau von Sommergetreide (Aussaat vor dem 10.03., reduzierte Saatkichte, keine Bearbeitung zwischen dem 10.03. und 15.06.).

Alternativ: Anbau von Hülsenfrüchten, Mais oder anderen Feldfrüchten (Aussaat ab 15.05.). Bei Bewirtschaftungsdurchgängen (Ansaat, Spritzung mit Herbizid, Fungizid, Wachstumsregler) während der Brutzeit des Kiebitz werden vor dem Befahren der Fläche mögliche Kiebitzgelege durch eine fachkundige Person markiert und bei der Bearbeitung ausgespart (mind. 2 m x 2,5 m und mind. jeweils 5 m Länge in Bewirtschaftungsrichtung beiderseits des Geleges).

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das gem. Auswertung der Datenbank des Bayer. Landesamtes für Umwelt zur saP für die Topografischen Karte TK 7939 genannte Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) wächst nur noch in wenigen nassen Nieder- und Quellmooren und findet im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Wuchsmöglichkeiten.

Auch für das übrige saP-relevante Artenspektrum ist ein Vorkommen aus den gleichen Gründen nicht möglich. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL ist daher ausgeschlossen.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe oder nach § 18 Abs. 2 BNatSchG zulässige Vorhaben folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr oder an Anlagen, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Säugetierarten

Nach Auswertung der Verbreitungskarten, der Daten des BAYLFU und Bestandserhebungen sind von den Säugetieren des Anhangs IV FFH-RL im Untersuchungsraum lediglich Vorkommen von Fledermäusen bei Nahrungs- oder Verbindungsflü-

gen zu erwarten; potenzielle Quartiere und Fledermäuse wurden im Zuge projekt-spezifischer Erhebungen nicht nachgewiesen.

Ein Vorkommen des Bibers (Vorkommen im TK-Blatt nach BAYLFU) kann von vornherein ausgeschlossen werden (fehlendes Lebensraumangebot), die Art wird deshalb wie auch die übrigen Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL nicht weiter behandelt.

Tab. 1: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	EHZ KBR
Fledermäuse				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	FV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	U1
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	FV
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV

Erläuterungen:

RLD/RLB Rote Liste Deutschland / Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- ungefährdet
- nb nicht berücksichtigt (Neufunde)

EHZ KBR Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)

Betroffenheit der Fledermausarten

Der Untersuchungsraum bietet keine potenziellen Quartiere für Fledermäuse (Ackerflächen; im Randbereich kein Baumbestand aus älteren Bäumen mit Höhlungen, Spalten und Rindenabplattungen). Ein Vorkommen regelmäßig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Flächeninanspruchnahmen für die geplante Gewerbegebietserweiterung kann daher ausgeschlossen werden.

Die Ackerflächen werden wegen der geringen Nahrungsdichte allenfalls als sporadisches Jagdhabitat genutzt (keine Bedeutung als essenzielle Nahrungshabitate), die wenigen Gehölzstrukturen am Außenrand des bestehenden Gewerbegebiets, die möglicherweise als Leitstruktur von Fledermäusen genutzt werden könnte, bleibt im

Wesentlichen erhalten und wird durch die geplante Eingrünung des geplanten Gewerbegebiets ergänzt. Eine hervorgehobene Bedeutung dieser Strukturen kann wegen des geringen Alters nicht unterstellt werden. Neue Kollisionsrisiken für Fledermäuse entstehen bei Verwirklichung des Vorhabens nicht. Deshalb sind keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf Fledermausarten zu erwarten.

Fazit

Bei keiner im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden Säugetierart nach Anhang IV FFH-RL (hier Fledermäuse) werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.2.2 Weitere Arten

Zu den weiteren saP-relevanten Tierarten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) zählen Arten aus den Gruppen der Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Weichtiere.

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse oder der Schlingnatter (Vorkommen im TK-Blatt nach Auswertung saP-Arbeitshilfe des BAYLFU) im Wirkraum des Vorhabens wird ausgeschlossen (kein Nachweis im Umfeld, keine geeigneten Lebensräume vorhanden).

Amphibien

Für Amphibienarten des Anhangs IV FFH-RL sind im Wirkraum keine entsprechend geeigneten Laichgewässer oder Landlebensräume vorhanden.

Fische

Auch hier fehlt der geeignete Lebensraum, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Libellen

Es sind im Wirkraum keine Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsgewässer geeignet wären.

Käfer

Für den Eremit als einzige im betreffenden TK-Blatt (nach BAYLFU) vorkommende Käferart nach Anhang IV sind im Wirkraum des Vorhabens keine geeigneten Brutbäume (Altbäume mit großen Faulhöhlen) vorhanden.

Schmetterlinge

Die Ackerflächen und angrenzenden Bereiche bieten keiner Schmetterlingsart nach Anhang IV FFH-RL geeignete Fortpflanzungshabitate.

Weichtiere

Weichtiere (Schnecken und Muscheln) nach Anhang IV FFH-RL kommen nach den ausgewerteten Unterlagen und der Lebensraumausstattung im Wirkraum des Vorhabens sicher nicht vor.

Fazit

Für keine dieser Arten bietet das Planungsgebiet geeignete Voraussetzungen, um als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt zu werden. Vorhabenbedingte Verstöße gegen die Regelungen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können deshalb ausgeschlossen werden.

4.2**Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe oder nach § 18 Abs. 2 BNatSchG zulässige Vorhaben folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr oder an Anlagen, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der relevanten Europäischen Vogelarten

Nach Auswertung der genannten Datengrundlagen (Auswertung der Internet-Arbeitshilfe des BAYLFU für das betreffende Kartenblatt TK25 7939) ergibt sich eine Anzahl von 56 saP-relevanten Vogelarten, die im Bereich des Kartenblattes vorkommen. Daneben ist eine Reihe weiterer allgemein verbreiteter Vogelarten zu erwarten oder beobachtet worden (z. B. Amsel, Bachstelze).

Bei den durchgeführten Kartierungen im Eingriffsbereich wurden aber keine weiteren saP-relevanten Vogelarten erfasst, die dort Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenzielle Nahrungshabitate besitzen.

Betroffenheit der Vogelarten

- **Vogelarten, die in Bayern und im Naturraum allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind:**

Diese Vogelarten sind im Umfeld des Vorhabens potenzielle Brutvögel oder regelmäßige Gäste. Es handelt sich "um weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt" (vgl. Arbeitshilfe zur saP des BAYLFU)

Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden

Europäische Vogelarten nach VRL

Evtl. eintretende Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (worst-case-Annahme) verstoßen nicht gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Rodungen bzw. Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen.

Eine Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos ist aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

Um Tötungen von Jungvögeln oder die Zerstörung besetzter Nester zu vermeiden, ist für Vogelarten, die in Gehölzen brüten, jedoch die Beschränkung von Rodungszeiten erforderlich.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- **Maßnahme S 1:** Zeitliche Beschränkung von Baufeldfreimachung und Rodungsarbeiten

Verluste von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln werden durch Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (1. März bis 30. September in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG) vermieden.

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja ☒ nein

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja ☒ nein

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja ☒ nein

- **Seltene, gefährdete und sonstige bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumansprüchen bzw. deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind:**

Die Arten wurden innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums (Auswertung der Internet-Arbeitshilfe des BAYLFU für das betreffende Kartenblatt TK25 7939) nachgewiesen. In dem von den projektbedingten Wirkungen beeinträchtigten Gebiet (Wirkraum) sind jedoch keine Bereiche vorhanden, in denen die Ansprüche der Art an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit zusam-

menhängende essenzielle Nahrungshabitate erfüllt sind, so dass ausgeschlossen werden kann, dass sich besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horst- oder Höhlenbäume, Nistplätze an Gebäuden usw.) innerhalb des Wirkraums befinden.

Tab. 2: Seltene, gefährdete und sonstige bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumansprüchen bzw. deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind

Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Grauspecht	<i>Picus canus</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>

Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>

Seltene, gefährdete und sonstige bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumansprüchen bzw. deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind (vgl. Tab. 2)

Europäische Vogelarten nach VRL

Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Nahrungshabitaten kann bei diesen Arten ausgeschlossen werden (kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten oder während des vorübergehenden Aufenthaltes zur Nahrungssuche verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da Art und Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der evtl. im weiteren Umfeld vorhandenen lokalen Population führen.

Seltene, gefährdete und sonstige bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumansprüchen bzw. deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind (vgl. Tab. 2)

Europäische Vogelarten nach VRL

Schadungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
 Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
 Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

• **Vorhabenspezifisch relevante Europäische Vogelarten:**

Entsprechend den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde sind folgende 4 Vogelarten näher zu betrachten:

Tab. 3: Relevante Europäische Vogelarten im Untersuchungsraum

Art	RLD	RLB	EHZ KBR-BY
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	-	V	u
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	3	3	u

Erklärungen:

EHZ KBR-BY

Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region Bayern

u ungünstig - unzureichend

s ungünstig - schlecht

Weitere Abkürzungen: vgl. Tab. 1

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist ein typischer Brutvogel weiträumig offener Landschaften mit Grünland- und Ackerflächen. Die Neststandorte liegen in niedriger Gras- und Krautvegetation, trockene und wechselfeuchte Böden werden bevorzugt. Wegen der fortschreitenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung wird die in Bayern noch häufige und weit verbreitete Art als gefährdet eingestuft. Kurzstreckenzieher.

Lokale Population:

Die Feldlerche konnte bei den faunistischen Erfassungen 2015 sowohl in der Feldflur östlich als auch südöstlich des geplanten Gewerbegebietes beobachtet werden. Zwischen B 304 und der Bahnlinie wurden 2 Brutpaare festgestellt (vgl. Umweltbericht). Damit liegt nur eine relativ geringe Siedlungsdichte vor (2 Brutpaare auf 15-20 ha; in gut ausgestatteten Gebieten Reviergröße 1-3 ha pro Brutpaar). Weitere Vorkommen wurden südlich der Bahnlinie kartiert.

Die Abgrenzung einer lokalen Population im Untersuchungsgebiet oder im räumlichen Umgriff ist nicht möglich, da ein großräumiger Zusammenhang mit anderen Teilen des Naturraums, in

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

denen die Art ebenfalls noch weit verbreitet ist, gegeben ist. Das BAYLFU (2015) geht von einem ungünstigen/ schlechten Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns aus. Angesichts der geringen Siedlungsdichte trifft dies auch für das untersuchte Gebiet zu.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Gewerbegebietsausweisung östlich Staudham sollen Ackerflächen überbaut werden, die im Rahmen der Kartierungen 2015 nicht von Feldlerchen besetzt waren. Diese Flächen sind auch als Brutgebiet nicht geeignet, da sie wegen der Kulissenwirkung der vorhandenen Bebauung und des randlichen Gehölzstreifens von der Feldlerche gemieden werden (Abstand zu höheren Gehölzen i. d. R. mindestens 100 m). Mit der Erweiterung des Gewerbegebiets verschiebt sich diese Störkulisse 50 - 70 m weiter nach Osten, ohne die 2015 aktuellen Brutreviere zu erreichen. Die Feldlerche besetzt jedes Jahr entsprechend der Feldfrucht unterschiedliche Reviere. Unter Berücksichtigung der Störwirkungen verbleiben aber auf den Acker- und Grünlandflächen, die eine relativ differenzierte Nutzungsverteilung (Kiebitzschutzmaßnahmen) aufweisen, ausreichend große Areale, um mindestens die beiden Feldlerchen-Brutpaare zu beherbergen. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher nicht prognostiziert. Gezielte Aufwertungsmaßnahmen werden somit für die Feldlerche nicht erforderlich. Die vorrangig für die beeinträchtigte Kiebitz-Population anzulegende Ausgleichsfläche C1/CEF und C2/CEF wird allerdings auch für die Feldlerche verbesserte Brutmöglichkeiten bereitstellen. Die ca. 0,74 ha und 0,86 ha großen Ausgleichsflächen inmitten der weitläufigen Agrarlandschaft bieten mit den festgelegten Bewirtschaftungsformen sowohl geeignete Neststandorte als auch günstige Nahrungshabitate für Jung- und Altvögel.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Störungen, die über die Beeinträchtigungen während der Bauzeit (räumlich und zeitlich begrenzt, daher nicht populationsrelevant) und die Beeinträchtigungen von baufeldnahen Brutrevieren hinausgehen (vgl. Pkt. 2.1), sind bei der Feldlerche nicht anzunehmen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an den zahlreich vorhandenen Straßen im Naturraum wird für die Individuen der Art durch das voraussichtlich neu hinzukommende Verkehrsaufkommen nicht signifikant erhöht.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Die Anlage von Nestern im Nahbereich des bestehenden Gewerbegebiets ist nicht anzunehmen (vgl. Pkt. 2.1). Gesichert verhindert zudem die Beschränkung der Zeiten zur Baufeldfreimachung auf Äckern und Wiesen die Zerstörung besetzter Nester sowie eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- **Maßnahme S 1:** Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf Ackerflächen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (1. März bis 30. September in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Der in Bayern stark gefährdete Kiebitz ist ein typischer Brutvogel der Feuchtwiesen und -weiden. Zunehmend (aufgrund der Zerstörung solcher Biotopkomplexe) weicht er als Brutvogel auf Ackerflächen mit Bindung an überflutete bzw. staunasse Flächen aus. Hier ist der Bruterfolg jedoch aufgrund der intensiven Bewirtschaftung meist sehr niedrig. Zur Zugzeit sind Kiebitztrupps v. a. auf Grünlandflächen und abgeernteten Feldern (v. a. auch Intensiväcker) zu beobachten.

Lokale Population:

In der Agrarlandschaft zwischen Gewerbegebiet Staudham, B 304 und Bahnlinie wurden 2015 4 Kiebitz-Brutpaare festgestellt (eigene Kartierungen, bestätigt durch Fr. REINELT, LANDSCHAFTS-ARCHITEKTUR NIEDERLÖHNER; mündl. Mitt. 24.06.2015; vgl. Umweltbericht). Der Bestand ist Teil des Kiebitz-Vorkommens östlich Staudham, das seit 2010 regelmäßig beobachtet wird und für das Geleeschutz- und weitere Artenhilfsmaßnahmen durchgeführt werden (2015 insgesamt 7 Brutpaare).

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird wegen der laufenden Schutzmaßnahmen bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Die geplante Gewerbegebietserweiterung betrifft Ackerflächen, die Teil des Brutgebietes der Staudhamer Kiebitzpopulation ist. Dort wurde 2010 ein Brutpaar kartiert (Maisanbau), 2015 lagen 3 Neststandorte auf dem unmittelbar östlich angrenzenden Acker. Damit erfolgt bei einer Verwirklichung des Vorhabens eine Schädigung von regelmäßig aufgesuchten Brutplätzen durch Überbauung und eine Entwertung von angrenzenden Flächen durch Kulissenwirkung (Gebäude und Gehölze). Wesentliche Teile des Kernbrutgebiets bleiben aber erhalten (vgl. Abbildung im Umweltbericht). Zur Kompensation des Verlustes wird ein im zentralen Bereich des Kerngebiets liegender Acker als Bruthabitat für Kiebitze optimiert, indem in jedem Jahr zum Beginn der Brutsaison geeignete offene Böden bereitgestellt werden und bis zum Abschluss

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

des Brutgeschäfts keine Bewirtschaftung auf diesen Flächen stattfindet. Unter Berücksichtigung der im Gebiet beobachteten Verdichtung der Neststandorte (verbesserte Feindabwehr) steht damit ausreichend Brutgebietsfläche abseits der Störeffekte (Straße, Gewerbegebiet, Feldwege) zur Verfügung. Eine Verbesserung des Nahrungsangebots bewirkt die Vernässung und Extensivierung einer weiteren Fläche innerhalb großflächigen Grünlandes. Die vorgesehenen Maßnahmen, die vor Beginn der Baumaßnahmen bereitgestellt werden müssen, verhindert eine Verschlechterung des lokalen Kiebitz-Bestands und somit den Eintritt eines Verbotstatbestands.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- **Maßnahme S 1:** Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf Ackerflächen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (1. März bis 30. September in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG).

**CEF-Maßnahmen erforderlich:**

- **C1 und C2/CEF:** Neuschaffung von Brut- und Lebensraum für den Kiebitz in der weitläufigen Ackerlandschaft östlich von Staudham durch Optimierung landwirtschaftlich genutzter Flächen

Schadungsverbot ist erfüllt:☐ ja☒ nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG**

Zur Reduzierung optischer Störungen wird das geplante Gewerbegebiet mit niedrigen Gehölzen eingegrünt und ein geeignetes Beleuchtungskonzept zur Minimierung der Abstrahlung in angrenzende Ackerflächen entwickelt (B-Plan). Weitere Störungen, die über die Beeinträchtigungen während der Bauzeit (räumlich und zeitlich begrenzt, daher nicht populationsrelevant) und die Beeinträchtigungen von baufeldnahen Brutrevieren hinausgehen (vgl. Pkt. 2.1), sind nicht anzunehmen.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- **Maßnahme S 2:** Vermeidung von Störung angrenzender Brut- und Nahrungshabitaten durch Pflanzmaßnahme im Osten des Baugebietes: Pflanzung einer 7 m breiten Feldhecke als Sichtschutz; Beleuchtungskonzept

**CEF-Maßnahmen erforderlich:**

- **C1 und C2/CEF:** Neuschaffung von Brut- und Lebensraum für den Kiebitz in der weitläufigen Ackerlandschaft östlich von Staudham durch Optimierung landwirtschaftlich genutzter Flächen

Störungsverbot ist erfüllt:☐ ja☒ nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an den zahlreich vorhandenen Straßen im Naturraum wird für die Individuen der Art durch das voraussichtlich neu hinzukommende Verkehrsaufkommen nicht signifikant erhöht.

Die Beschränkung der Zeiten zur Baufeldfreimachung auf Äckern und Wiesen verhindert die Zerstörung besetzter Nester sowie eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- **Maßnahme S 1:** Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf Ackerflächen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (1. März bis 30. September in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG).

Tötungsverbot ist erfüllt:☐ ja☒ nein**Wachtel (*Coturnix coturnix*)**

Europäische Vogelart nach VRL

Ein Vorkommen der Wachtel ist für die Feldflur östlich des Gewerbegebiets Staudham nicht bekannt. Bei den eigenen Kartierungen am Vormittag des 27.05.2015 konnte keine Wachtel im Gebiet festgestellt werden. Auch Fr. REINELT (LANDSCHAFTSARCHITEKTUR NIEDERLÖHNER), die seit Jahren die Kiebitzpopulation im Gebiet kartiert und betreut, konnte die Art dort bisher nicht beobachten (mündl. Mitt. 24.06.2015). Die Art tritt aber unregelmäßig und in wechselnder Häufigkeit in den Agrarlandschaften auf. Deshalb ist ein gelegentliches Vorkommen in der Feldflur östlich des Gewerbegebiets Staudham nicht völlig auszuschließen. Die Maßnahme "Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit" ist jedoch geeignet, artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände zu vermeiden, auch wenn die Anlage von Nestern in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Gehölzen eher unwahrscheinlich ist. Die verbleibende Fläche der Agrarlandschaft östlich Staudham ist für die Wachtel ausreichend groß und vielfältig, so dass zusätzliche Aufwertungsmaßnahmen wie beim Kiebitz nicht erforderlich sind.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- **Maßnahme S 1:** Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf Ackerflächen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (1. März bis 30. September in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG).

Schädigungsverbot ist erfüllt:☐ ja☒ nein**Störungsverbot ist erfüllt:**☐ ja☒ nein**Tötungsverbot ist erfüllt:**☐ ja☒ nein**Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

Europäische Vogelart nach VRL

In der Agrarlandschaft östlich des Gewerbegebiets Staudham wurden mehrfach Weißstörche bei der Nahrungssuche beobachtet, insbesondere auf frisch umgepflügten Äckern oder frisch gemähten Wiesen (Mitt. UNB und Fr. REINELT). Die nächst gelegenen besetzten Weißstorchhorste 2015 befinden sich in Rechtmehring /Stauden (ca. 8 km nördlich), Hof bei Haag i. Obb. (>10 km nördlich) und Rott am Inn (ca. 9 km südlich) (Landesbund für Vogelschutz e. V., Stand 06/2015:

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
http://www.lbv.de/unsere-arbeit/vogelschutz/weissstorch/storchenkarte.html). Demnach ist der Bereich nicht als horstnahes, essenzielles Nahrungshabitat einzustufen und eine Verringerung der Gesamtfläche nicht als Verstoß gegen das Schädigungsverbot i. S. § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu werten. Eine populationsrelevante Störung kann ebenfalls nicht unterstellt werden, da bei Verwirklichung des geplanten Gewerbegebiets die Erreichbarkeit nicht eingeschränkt wird und angesichts der Ausdehnung keine wesentliche Beeinträchtigung durch Kulissenwirkung für den Weißstorch eintreten wird.	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja ☒ nein
Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja ☒ nein
Tötungsverbot ist erfüllt:	☐ ja ☒ nein

Fazit

Bei keiner im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden europäischen Vogelart werden bei Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung umgesetzt werden.

5**Gutachterliches Fazit**

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen Säugetiere und Vögel Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum vorkommen oder zu erwarten sind.

Für die meisten der untersuchten relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung wie z. B. Beschränkung der Zeiten zur Gehölzfällung (Kap. 3.1) so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind.

Für den Kiebitz werden zusätzlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Unter der Voraussetzung, dass die vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden, können bei allen untersuchten Arten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Eine Prüfung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird dann nicht erforderlich.

6

LiteraturverzeichnisGesetze und Richtlinien

- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 07. August 2013, BGBl. I S. 1354.
- Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20, S. 7-25 ("EU-Vogelschutzrichtlinie") vom 26.01.2010.
- Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.
- Der Rat der europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305, S. 42-65.

Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2015): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung - Internet-Arbeitshilfe, Stand 06/2015 <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenr. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55. Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Oktober 2007 (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2007): Nationaler Bericht 2007 (Berichtszeitraum 2001-2006) an die EU-Kommission: Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stand 07.12.2007 (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html).
- KORNECK, D.; SCHNITTLER, M.; VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. - Schriftenr. f. Vegetationskunde 28: 21 - 187. BfN, Bonn-Bad Godesberg.
- LANDSCHAFTSARCHITEKTUR NIEDERLÖHNER (2010): Gelegeschutzmaßnahme Kiebitz in der Stadt Wasserburg am Inn und der Gemeinde Edling, im Auftrag der Stadt Rosenheim
- MESCHÉDE, A.; RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart: 411 S.
- MESCHÉDE, A.; RUDOLPH, B.-U. (2010): 1985 - 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. - UmweltSpezial Arten- und Lebensraumschutz, Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg: 94 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMAN, A. (Hrsg., 2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bonn-Bad Godesberg: 737 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMAN, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten

der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg: 693 S.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G. (2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 3, Bonn-Bad Godesberg: 188 S.

RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K.; GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.

SCHEUERER, M.; AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 165. Augsburg.

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.